

Vereinssatzung

SV 1913 Walbeck e.V.



Inhalte der Satzung:

- §1 Name und Sitz des Vereins**
- §2 Zweck des Vereins**
- §3 Steuerrechtliche Bestimmungen**
- §4 Begründung der Mitgliedschaft**
- §5 Mitgliedsbeiträge**
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §7 Organe des Vereins**
- §8 Die Mitgliederversammlung**
- §9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
- §10 Der Vorstand**
- §11 Die Jugend**
- §12 Die Abteilungen (Obleute)**
- §13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**
- §14 Das Geschäftsjahr**
- §15 Auflösung des Vereins**
- §16 Inkrafttreten der Satzung**

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein 1913 Walbeck e.V. .
Er hat seinen Sitz in Geldern-Walbeck.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geldern eingetragen. (VR:)

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport und die Jugendarbeit zu fördern und den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich körperlich zu ertüchtigen, indem sie diesen Sport im Sinne des Breitensportes oder des Wettkampfes ausüben.

Der Sportverein 1913 Walbeck e.V. ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein schließt sich den jeweiligen Fachverbänden an; die Mitglieder erkennen durch den Beitritt zum Verein die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen dieses Verbandes und des Dachverbandes an.

§ 3

Steuerrechtliche Bestimmungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

Alle natürlichen und alle juristischen Personen können Vereinsmitglieder werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn der gesetzliche Vertreter schriftlich zustimmt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand oder den Geschäftsführer zu richten. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme in den Verein ab, so braucht er die Gründe hierfür nicht mitzuteilen.

Mitglieder, die sich um die Sache des Vereinssports besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag in Geld zu leisten. Der halbe Jahresbeitrag ist jeweils zum Anfang eines Halbjahres fällig.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus dem Verein aus,

- indem es seinen Austritt erklärt
- indem es ausgeschlossen wird
- durch seinen Tod.

Eine juristische Person scheidet mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit aus.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. erfolgen. Das ausscheidende Mitglied hat nach Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
- b. bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen.

Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

Eine außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30_Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe im Vereinsaushängkasten (hier mit Tagesordnung), Veröffentlichung in der Rheinischen Post (Lokalteil) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, sowie durch schriftliche Einladungen an die verschiedenen Abteilungen (Abteilungs-Obleute) des Vereins.

Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen bis zum 31.03. des Jahres dem Vorstand vorliegen.

Über Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Beschlussfassungen dürfen unter dem Punkt „Verschiedenes“ nicht gefasst werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Bestätigung des Jugendleiters
- e. die Festlegung der Beiträge
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- g. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes

Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und können nur einmal wieder gewählt werden.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des SV 1913 Walbeck e.V.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene, volljährige Mitglied eine Stimme.

Kein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen.

In der Mitgliederversammlung wird per Handzeichen gewählt, jedoch ist dann geheim zu wählen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse sind in der Mitgliederversammlung per Handzeichen abzustimmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; es gelten nur Stimmabgaben von stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 – Mehrheit.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand (lt. § 26 BGB)
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierer
 - e. Jugendleiter

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - a. den zu 1. genannten Personen,
 - b. dem zweiten Kassierer
 - c. je einer Obmännin/eines Obmannes der einzelnen Abteilungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Jugendleiter wird von der Jugendhauptversammlung der jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand seinen kommissarischen Stellvertreter. (sog. Selbstergänzung)

Kein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen; es ist unzulässig, ein Vorstandsamt auf mehrere Personen aufzuteilen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, bei Niederlegung des Vorstandsamtes oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden den geschäftsführenden Vorstand zur Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen schriftlich ein; dabei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Bei Maßnahmen oder Angelegenheiten, die abteilungsspezifisch sind, ist der erweiterte Vorstand hinzuzuziehen. Insbesondere auch zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 11

Die Jugend

Die Jugend des SV 1913 Walbeck e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles weitere regelt die Jugendordnung des SV 1913 Walbeck e.V.

§ 12

Die Abteilungen (Obleute)

Die Abteilungen regeln den technischen und finanziellen Ablauf ihres Sportspielbetriebes in eigener Verantwortung. Sie werden von einer Abteilungsobmännin/ einem Abteilungsobmann geführt. Diese/r und ihre/seine Stellvertreter/in werden auf den Abteilungsversammlungen gewählt.

Aufgaben der Abteilungsleiter/innen und/oder des entsendeten Mitgliedes ist es, den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

Die Abteilungen des SV 1913 Walbeck e.V. führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die Verwendung der ihr aus dem Haushaltsplan überlassenen Mittel. Darüber legen sie gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft ab.

§ 13

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine 3/4 – Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Es gelten nur Stimmabgaben von stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am **30. November 2009** beschlossen. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 19. Mai 2005.